



Musikalische Ausbildung

- Richtlinien für den Einzelunterricht -

A. ALLGEMEINES

Ziel der Ausbildung ist die Mitwirkung des Schülers im Jugendorchester und/oder Hauptorchester des Musikverein Denzlingen e.V.!

1. Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer richtet sich nach dem jeweiligen Ausbildungsstand des Schülers.

2. Unterrichtsdauer

Ob die Unterrichtsdauer 30 oder 45 Minuten beträgt, klärt sich in Absprache mit dem jeweiligen Lehrer. Eine längere als 45-minütige Unterrichtsdauer ist nur in Ausnahmefällen möglich.

3. Ausbilder

Der Musikverein Denzlingen e.V. gewährleistet jedem Schüler einen qualifizierten Unterricht durch entsprechendes Lehrpersonal.

4. Teilnahme- und Übungspflicht

Die gesetzlichen Vertreter haben für eine regelmäßige Teilnahme des Schülers am Unterricht und für das tägliche Üben der Unterrichtsstücke Sorge zu tragen. Der Ausbildungsstand ist jährlich durch den Dirigenten, in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und dem Jugendleiter des Vereins, zu überprüfen. Die Schüler sind verpflichtet, an den angesetzten Vorspielen sowie den Proben und Auftritten in einem bestehenden Jugend- bzw. Hauptorchester teilzunehmen.

5. Jugendleitung

Der Verein besitzt eine eigene Jugendleitung. Diese unternimmt mit den Kindern und Jugendlichen des Jugendorchesters geeignete Freizeitunternehmungen wie z.B. Probenwochenende, Grillfeste, Wanderungen etc.

6. Jungmusikerleistungsabzeichen

Der Musikverein Denzlingen e.V. bietet nach Möglichkeit die musiktheoretische Vorbereitung für die Jungmusikerleistungsabzeichen (JMLA) in Junior, Bronze und Silber an. Des Weiteren übernimmt er die Meldegebühr für die Prüfungen (einmalig).

7. Unterzeichnung

Mit der Anmeldung zum Einzelunterricht zeigen sich die gesetzlichen Vertreter bzw. der Schüler selbst (falls volljährig) mit den Richtlinien des Einzelunterrichts im Musikverein Denzlingen e.V. einverstanden.

8. Mitgliedschaft

Parallel zur (kostenlosen) Mitgliedschaft des Musikschülers erwartet der Musikverein die (beitragspflichtige) passive Mitgliedschaft mindestens eines Erziehungsberechtigten. Diese beträgt derzeit 24,-- €.

B. INSTRUMENT

1. Übergabe des Instrumentes

Der Verein stellt, falls vorhanden, gegen eine Benutzungsgebühr ein spielfertiges Instrument zur Verfügung.

Es steht den Eltern frei, selbst ein Instrument zu kaufen oder zu mieten. Bei der Anschaffung eines Instrumentes ist der Musikverein Denzlingen e.V. gerne behilflich.

Aufwendungen für Mundstücke, Klarinetten- und Saxophonblätter o.ä. und Notenmaterial hat der Auszubildende selbst zu tragen.

2. Sorgfaltspflicht

Die gesetzlichen Vertreter bzw. der Schüler (falls volljährig) verpflichten sich, durch das Unterzeichnen der Einverständniserklärung für das Instrument Sorge zu tragen und alle Beschädigungen auf eigene Kosten beheben zu lassen (hiervon ausgenommen sind Verschleißerscheinungen).

3. Überprüfungen

Der Ausbilder ist gehalten, jährlich den Zustand des Instrumentes zu überprüfen. Das gleiche Recht wird dem Instrumentenwart eingeräumt.

C. FINANZIERUNG

1. Ausbildungskosten

Die Ausbildungskosten betragen ab dem 1.10.2011:

30 Minuten Unterrichtsdauer: 660,00 € / jährlich (Abrechnung monatlich: 55,00 €) 45 Minuten Unterrichtsdauer: 990,00 € / jährlich (Abrechnung monatlich: 82,50 €)
--

Es ist auch möglich, dass zwei Schüler gemeinsam Unterricht nehmen. Die Ausbildungskosten betragen dann wie folgt: (Angaben pro Schüler)

45 Minuten Doppelunterricht: 495,00 € / jährlich (Abrechnung monatlich: 41,25 €)
--

Benutzungsgebühr für ein vereinseigenes Instrument: 10,00 € / monatlich Diese Benutzungsgebühr entfällt beim Eintritt in das Hauptorchester des Musikverein Denzlingen.
--

Wenn der Verein kein Instrument zur Verfügung stellen kann, erfolgt die Leihgabe über ein Musikgeschäft; kann, wenn gewünscht, über den Verein geregelt werden.

Das Unterrichtsjahr besteht in der Regel aus 38 Unterrichtstagen. Die Ausbildungskosten sind vom Schüler bzw. gesetzlichen Vertreter zu tragen.

2. Unterrichtsausfall, Abbrechen des Unterrichts

Ist es dem Ausbilder nicht möglich alle 38 Unterrichtstage abzuhalten, so erfolgt für die nicht abgehaltenen Stunden eine Berechnung an den Schüler (Krankheit ausgenommen).

Ist dem Schüler der Unterrichtsbesuch aus vorhersehbaren Gründen nicht möglich, so hat er dem Ausbilder mindestens eine Woche zuvor eine begründete Entschuldigung vorzulegen (Berechnung erfolgt nach Punkt C1). Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen oder mangelnder Interessenbereitschaft des Schülers behält sich der Verein in Absprache mit dem Ausbilder das Recht vor, in konkreten Fällen den Unterricht abzubrechen.

Der Unterricht kann nur zum Ende eines Quartals beendet werden und ist mindestens 6 Wochen davor schriftlich zu kündigen. Die Kündigung erfolgt zunächst gegenüber dem Ausbilder und ist anschließend dem Jugendleiter oder dem Verein mitzuteilen.

D. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten mit Datum vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Richtlinien außer Kraft.